

Der Mann, der Anis Amri erschoss

Boulevardzeitung hat keine presseethischen Grundsätze verletzt

„Der Held von Mailand“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung über den Polizisten, der den Berlin-Attentäter Anis Amri in Mailand erschoss. Der Beitrag erscheint auf der Titelseite und wird im Innenteil der Zeitung fortgesetzt. Der Beitrag ist unter anderem mit zwei Porträtfotos des Schützen und eines vor Ort ebenfalls anwesenden Kollegen bebildert. Zwei Beschwerdeführer kritisieren einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit). Die Chefredaktion der Zeitung ist der Ansicht, dass die Öffentlichkeit bei zeitgeschichtlich bedeutsamen Ereignissen, wie Terroranschlägen, Bombenattentaten oder Amokläufen ein besonderes Interesse daran habe, von den Medien umfassend über alle Aspekte der jeweiligen Tat unterrichtet zu werden. Zu den Details zählen danach nähere Informationen über den Täter und auch über seine Opfer. Bei dem Polizisten, der Anis Amris Flucht mit einem Schuss beendete, handele es sich um eine am Geschehen wesentlich beteiligte Person, die daher auch personalisiert dargestellt werden durfte. Die Befürchtung, der Polizist könne aufgrund der Darstellung einem Racheakt zum Opfer fallen, sei – so die Chefredaktion – abwegig. Auf Presserats-Nachfrage teilt sie mit, dass die Pressestelle der italienischen Polizei die Fotos der beteiligten Beamten zur Veröffentlichung freigegeben habe. Ganz offensichtlich würden die beiden Beamten, die den Berlin-Attentäter gestellt und erschossen haben, in Italien als Helden gelten.

Die Berichterstattung verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss folgt der Argumentation der Chefredaktion, dass die Öffentlichkeit bei zeitgeschichtlich bedeutsamen Ereignissen wie einem Terroranschlag ein besonderes Interesse daran habe, von den Medien umfassend über die Hintergründe informiert zu werden. Die Berichterstattung findet ihre Grenzen in den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Bezogen auf das Foto des Polizisten, der den Attentäter Anis Amri in Mailand erschossen hat, ist die Veröffentlichung zulässig. Der Dienstherr des Polizisten, die italienische Polizeibehörde, hat die Identität der beteiligten Polizisten der Öffentlichkeit bekannt gegeben und damit den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex aufgehoben. Man kann davon ausgehen, dass dies in Absprache mit den Beteiligten geschehen ist. Die Bezeichnung „Held“ in der Überschrift verstößt ebenfalls nicht gegen presseethische Grundsätze. Sie ist im Sinne der Meinungsfreiheit und angesichts der großen Resonanz des Vorgangs in der Öffentlichkeit akzeptabel.
(1115/16/2)

Aktenzeichen:1115/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet